

Die Verwaltung erläutert, dass für den Sachverhalt eine Stellungnahme des Fachbereiches 63 – Bauordnung, Denkmalpflege eingeholt worden ist. Nach den Vorgaben der BauO NRW dürfen genehmigte Stellplätze nicht zweckentfremdet werden. Derjenige, der einen Stellplatz zweckentfremdet handelt ordnungswidrig und kann einzelfallabhängig in einem ordnungsrechtlichen Verfahren aufgegriffen werden.

Eine Abstellung von Wohnmobilen auf öffentlichen Stellplätzen ist einzelfallbezogen zu prüfen. Denkbar wäre z.B., dass Parktaschen nicht breit genug sind und es dadurch zu Gefahrensituationen kommen kann. In solchen Fällen ist der Ordnungsaußendienst der Stadt Meckenheim zuständig.